

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 17. Februar 1994

37. Stück

-
- 113. Bundesgesetz:** Änderung des Punzierungs-gesetzes
(NR: GP XVIII IA 647/A AB 1431 S. 151. BR: AB 4739 S. 579.)
- 114. Bundesgesetz:** Änderung des Energieanleihegesetzes 1982
(NR: GP XVIII IA 642/A AB 1429 S. 151. BR: AB 4744 S. 579.)
- 115. Bundesgesetz:** Neuerliche Verlängerung des Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde)
(NR: GP XVIII RV 1289 AB 1420 S. 151. BR: AB 4735 S. 579.)
- 116. Bundesgesetz:** Änderung des Zolltarifgesetzes 1988
(NR: GP XVIII RV 1283 AB 1415 S. 151. BR: 4743 AB 4738 S. 579.)
- 117. Bundesgesetz:** Änderung des Schönbrunner Schloßgesetzes und des Schönbrunner Tiergartengesetzes
(NR: GP XVIII IA 628/A AB 1440 S. 151. BR: AB 4730, S. 579.)
-

113. Bundesgesetz, mit dem das Punzierungs-gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 68/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1991, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 bis 4 lauten:

„(3) Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Verletzung des Punzierungs-gesetzes ist ein Befund aufzunehmen. Die davon betroffenen Gegenstände sind vom Warenlager abzusondern, von der Partei zu verpacken und vom Punzierungsorgan zu versiegeln. Die Partei hat das versiegelte Paket aufzubewahren und binnen einem Monat dem zuständigen Punzierungsamt vorzulegen.

(4) Werden Edelmetallgegenstände durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden öffentlich veräußert, so ist die zuständige Punzierungsbehörde rechtzeitig hievon zu verständigen.“

Klestil
Vranitzky

114. Bundesgesetz, mit dem das Energieanleihegesetz 1982, BGBl. Nr. 547, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 322/1987, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energieanleihegesetz 1982, BGBl. Nr. 547, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 322/1987, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 lautet:

„§ 7. Für Haftungen, die gemäß § 1 und § 2 ab 1. Dezember 1993 übernommen werden, ist vom Schuldner ein Entgelt von 0,2 vH pro Jahr, berechnet von dem jeweils ausstehenden Betrag an Kapital, an den Bund zu entrichten“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil
Vranitzky

115. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsver-

handlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4. Die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegten Zollsätze sind als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen bis 31. Dezember 1995 anzuwen-

den. Sie sind bei der Festlegung der Zollsenkungen zum Abschluß der Handelsverhandlungen zu berücksichtigen.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1994 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Klestil
Vranitzky

116. Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 5 des Zolltarifgesetzes wird eingefügt:

„(6) Die Änderungen der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1994 treten mit 1. März 1994 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; Verordnungen, die sich auf Änderungen der Anlage stützen, dürfen jedoch frühestens mit 1. März 1994 in Kraft gesetzt werden.“

2. Der in der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 enthaltene Zolltarif und die in dieser Anlage enthaltene Zollbegünstigungsliste werden wie folgt geändert:

Die Unternummer 1209 19 B lautet:

„B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	1 300,—“
---	----------

Die Unternummer 1507 90 B1b lautet:

„b - anders	15%
	min 120,—“

Die Unternummer 1508 90 B1 lautet:

„1 - Öle:	
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
1 - rein	15%
	min 115,40
	+ ZS
2 - sonstige	19,5%
	min 150,—
b - anders:	
1 - rein	15%
	min 150,—
2 - sonstige	15%
	min 150,—“

Die Unternummer 1512 19 B1 lautet:

„1 - Öle:	
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	19,5%
	min 150,—

b - anders	15%
	min 150,—“

Die Unternummer 1514 90 B1 lautet:

„1 - Öle:	
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	19,5%
	min 150,—
b - anders	15%
	min 105,—“

Die Unternummer 1515 90 A2 lautet:

„2 - Kürbiskernöl:	
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	23,4%
	min 1 500,—
b - anders	18%
	min 1 500,—“

Die Unternummer 1516 20 B3 lautet:

„3 - Kürbiskernöl:	
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	23,4%
	min 1 500,—
b - anders	18%
	min 1 500,—“

Die Unternummer 1516 20 B4b lautet:

„b - anders:	
1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
a - Sojaöl und Baumwollsaamenöl	15%
	min 115,40
	+ ZS
b - andere	19,5%
	min 150,—
2 - sonstige:	
a - Sojaöl und Baumwollsaamenöl	15%
	min 120,—
b - andere	15%
	min 150,—“

Die Position 3501 10 der Zollbegünstigungsliste lautet:

„3501 10 Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei der Herstellung von Kunsthorn, Kaltleim, Spachtel-, Nivellier- und Ausgleichsmassen, Anstrichfarben, Reinigungs- oder Pflegemitteln für Haushalt oder Industrie, gestrichenen Papieren oder Pappen, Sperrholz- und Paneelplatten, im Rahmen eines vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festzusetzenden Jahreskontingentes	frei — — —
Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.“	

Nach der Position 5007 der Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:

- „5106 -- Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli-Stickereien frei — — —
5107 -- Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli-Stickereien frei — — —“

Nach der Position 5212 der Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:

- „5309 -- Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli-Stickereien frei — — —“

Nach der Position 5509 der Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:

- „5510 -- Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli-Stickereien frei — — —“

Nach der Position 5602 der Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:

- „5603 -- Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli-Stickereien frei — — —
5605 -- Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli-Stickereien frei — — —“

Nach der Position 5804 10 der Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:

- „5809 -- Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli-Stickereien frei — — —“

Klestil

Vranitzky

117. Bundesgesetz, mit dem das Schönbrunner Schloßgesetz, BGBl. Nr. 208/1992 und das Schönbrunner Tiergartengesetz, BGBl. Nr. 420/1991, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H., BGBl. Nr. 208/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 § 1 Abs. 3 Z 1 hat der erste Satz zu lauten:

- „Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, mit der Erhaltung, Verwaltung und dem Betrieb des Schlosses Schönbrunn mit den dazugehörigen Baulichkeiten und Grundflächen laut beiliegendem Lageplan und allem Zubehör die Gesellschaft mittels Rechtsgeschäft, insbesondere entgeltlichem Fruchtgenußrecht, zu betrauen, ausgenommen die Bereiche des Tiergartens Schönbrunn.“

2. Im Art. 1 § 1 Abs. 3 hat die Z 2 zu lauten:

- „2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Angelegenheiten der Z 1 erster Satz wahrzunehmen, soweit diese Ermächtigung eine Verfügung über Bundesvermögen gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG bedeutet.“

3. Dem Art. 1 § 1 Abs. 3 sind als Z 3 und 4 anzufügen:

- „3. Für die von Bundesdienststellen genutzten Gebäude und Teile davon entstehen mit dem Tag des Rechtserwerbs gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 durch die Gesellschaft jeweils kraft Gesetzes Mietverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Bund als Träger von Privatrechten, vertreten durch das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ (§ 5 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz).

4. Die Erhaltung, Pflege, Bewirtschaftung und Nutzung des Schloßparkes Schönbrunn hat entsprechend der historischen Konzeption zu erfolgen; es ist dafür der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Dabei

sind die der Gesellschaft per Gesetz übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.“

4. Dem Art. 1 § 2 sind die Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehört auch die Übernahme von vergleichbaren Aufgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 an anderen Kulturdenkmälern des Bundes.

(4) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört auch die Wiedererrichtung des Veranstaltungsraumes „Orangerie“, dies in Abstimmung mit den Bundesgärten.“

5. Der Art. 3 hat zu lauten:

„Artikel 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des Art. 1 § 1 Abs. 1 und 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des Art. 1 § 1 Abs. 3 Z 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
3. hinsichtlich des Art. 1 § 1 Abs. 3 Z 2 und des Art. 2 der Bundesminister für Finanzen,

4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m. b. H., BGBl. Nr. 420/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Z 1 hat zu lauten:

- „1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 und 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Artikel III

Schlußbestimmungen

Die Bestimmung des Art. I Z 1 und Z 3 treten mit dem Tag der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H., BGBl. Nr. 208/1992, in Kraft.

Klestil

Vranitzky

Übersichtsplan von Schönbrunn

